

In einem gemeinsamen Forderungspapier haben die Landesarbeitsminister/innen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen eine Verschärfung der Sanktionsregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefordert.

Zu den Forderungen zählt dabei, im Gegensatz zu dem Tenor des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu den Sanktionen im SGB II, künftig sogar einen vollständigen Wegfall der Leistungen zu ermöglichen. Erreicht werden soll dies u.a. dadurch, dass eine "Mitwirkung" künftig Anspruchsvoraussetzung sein soll. Diese formale Veränderung würde dazu führen, dass es den Betroffenen künftig schwerer fallen würde, Ihre Rechte wahrzunehmen.

Vor allem aber verbürgt die Grundsicherung ohnehin nur das Existenzminimum. Das darf nach unserer Überzeugung ohnehin nicht gekürzt werden. Der Paritätische weist diese Forderung deshalb mit aller Deutlichkeit zurück.

Der Paritätische kritisiert des Weiteren, dass mit der beabsichtigten Regelung eine Fallkonstellation, die im Kern den Sanktionsregelungen unterworfen ist, herausgelöst und als Leistungsvoraussetzung umdefiniert mit der Folge drakonischer Leistungseinschnitte und verzögerter Leistungsbewilligungen. Auf die Jobcenter kämen komplizierte und rechtsunsichere Verwaltungsabläufe zu. Im Antragsverfahren soll die Prüfung der Arbeitsbereitschaft anhand tatsächlich offenstehender, zumutbarer Arbeitsstellen erfolgen, für die sich die betreffende Person „täglich entscheiden kann“.

Es stellt sich die praktische Frage, welche Arbeitgeber ihre Arbeitsstellen für eine als „arbeitsunwillig“ eingestufte Klientel der Jobcenter täglich offenhalten sollen. Aufwändige Prüfschritte zur Klärung und gerichtsfesten Überprüfbarkeit der persönlichen Situation, wie etwa die tatsächliche Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit der Person wie auch die Prüfung der Zumutbarkeit der angebotenen Arbeit und ihr Beitrag dazu, die „menschenswürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern“ (siehe Urteil des BVerfG vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16, Rn. 209) wären vonnöten. Nicht hinzunehmen wäre es, wenn sich das ohnehin häufig als zu aufwändig und langwierig gestaltende Antragsprocedere aufgrund des neuen Prüfpunktes zulasten einer Vielzahl an Leistungsberechtigten noch zusätzlich in die Länge ziehen würde, zumal die Regelung „auf einen sehr kleinen Personenkreis“ abzielt.

Der Paritätische sieht es zudem als völlig falschen Ansatz an, den Druck auf Leistungsberechtigte, jedwede zumutbare Arbeit aufzunehmen, potentiell noch weiter zu erhöhen. Aufgrund der aktuellen Bedingungen am Arbeitsmarkt und der vorherrschenden Lebensumstände der überwiegenden Mehrzahl der Leistungsberechtigten geht es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor allem darum, die soziale und gesundheitliche

Stabilisierung der Leistungsberechtigten vor und während einer Beschäftigung wie auch ihre Qualifizierung zugunsten einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration zu befördern. Das Forderungspapier wird bisher nur von den christdemokratischen Minister/innen selbst geteilt, nicht von den jeweiligen Landesregierungen insgesamt. Der Paritätische will sich dafür einsetzen, dass das auch so bleibt und die Forderungen keinen Eingang in die weiteren Positionierungen der Länder zur Neuregelung der Sanktionen im SGB II finden.